

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
(Fassung September 2018)

I. Anwendungsbereich

Diese Nutzungsbedingungen finden auf alle Vereinbarungen und den gesamten gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsverkehr zwischen der Festungsbetreibergesellschaft Top-City-Kufstein GmbH (in der Folge TCK genannt) und dem Vertragspartner (in der Folge VP genannt) Anwendung. Abweichende Regelungen gelten nur bei ausdrücklicher, schriftlicher Vereinbarung und jeweils nur für den Einzelfall. Diese AGB sind auch dann wirksam, wenn sich die TCK bei Vereinbarungen nicht ausdrücklich darauf beruft. Im Fall laufender Geschäftsbeziehungen (B2B) genügt die Vereinbarung der AGB zu Beginn der Geschäftsbeziehung.

II. Abwehrklausel

Im Widerspruch mit den AGB der TCK stehende AGB des VP gelten nur als wirksam vereinbart, sofern sie von der TCK ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.

III. Leistungen der TCK

1. Die TCK stellt Räume und Flächen der Festung Kufstein zur Verfügung. Sie ist selbst nicht Veranstalter.
2. Die genaue Beschreibung der bereitgestellten Räume und Flächen sowie der Umfang der von der TCK weiters zu erbringenden Dienstleistungen wird im jeweiligen Angebot festgelegt. Der Vertragsgegenstand darf nur gemäß den Vereinbarungen vom dazu Berechtigten und nur zur vereinbarten Zeit sowie ausschließlich zum festgelegten Zweck verwendet werden. Die Nutzung anderer Räume und Flächen ist ausdrücklich untersagt.

IV. Angebot

Angebote der TCK sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

V. Befugnisse des VP

Es wird vorausgesetzt, dass der VP über die erforderlichen rechtlichen Befugnisse und Zulassungen für die Durchführung der von ihm durchgeführten Veranstaltung verfügt und sämtliche in diesem Zusammenhang geltenden Bestimmungen, Vorgaben und Richtlinien kennt. Bei Missachtung dieser Bedingung wird der VP die TCK hinsichtlich allfälliger daraus resultierender Ansprüche Dritter schad- und klaglos halten.

VI. Übergabe / Benützungszeit

1. Übergabetermin und die Benützungzeiten sind im jeweiligen Angebot festgelegt und werden mit Annahme des Angebots durch den VP einvernehmlich zwischen den Parteien vereinbart.
2. Die Räume und Flächen werden in dem baulichen Zustand zur Verfügung gestellt, in dem sie sich bei Übergabe befinden. Die TCK haftet nicht dafür, dass der Vertragsgegenstand für den vom VP beabsichtigten Zweck tauglich ist.
3. Außerhalb der vereinbarten Benützungzeiten ist der Aufenthalt in den vertragsgegenständlichen Räumen und Flächen nur in begründeten Fällen und nach schriftlicher Zustimmung der TCK zulässig. Für daraus

entstehende zusätzliche Bereitstellungs- und Betriebskosten ist die TCK berechtigt, dem VP ein angemessenes Entgelt in Rechnung zu stellen.

VII. Gewährleistung

Für Unternehmensgeschäfte (B2B) gilt:

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Übergabe oder Annahme der Dienstleistung. Das Vorliegen von Mängeln ist vom VP nachzuweisen. Festgestellte Mängel sind bei sonstigem Verlust sämtlicher aus dem Vorliegen des Mangels abgeleiteter Rechte unverzüglich, spezifiziert und schriftlich zu rügen. Die Anwendung des § 924 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.
2. Sofern die TCK Mängel außerhalb der Gewährleistung behebt oder andere Dienstleistungen erbringt, werden diese regulär nach Aufwand verrechnet.

VIII. Behandlung des Vertragsobjektes / Rückstellung

1. Sämtliche zur Verfügung gestellten Räume, Flächen, Einrichtungen usw. sind widmungsgemäß, fachmännisch, sorgsam und pfleglich – unter Berücksichtigung und Schonung der historischen Substanz – zu behandeln.
2. Befestigungen von Dekorationen, Transparenten, Logos, Beschriftungen, Werbematerial udgl. an Räumen und Flächen der Festung Kufstein bedürfen unter anderem aus Gründen des Denkmalschutzes der schriftlichen Zustimmung durch die TCK. Es dürfen in jedem Fall nur Materialien verwendet werden, die rückstandsfrei und ohne Beschädigungen der Substanz entfernt werden können.
3. Das Ausstreuen von Reis, Konfetti, Rosenblättern u.ä. ist aufgrund der historischen Bausubstanz auf dem gesamten Areal der Festung Kufstein, d.h. auch im Außenbereich, untersagt.
4. In sämtlichen Innenbereichen der Festung Kufstein herrscht striktes Rauchverbot. Das Rauchen ist ausschließlich in den hierfür gekennzeichneten Bereichen im Außenbereich gestattet. Alle Besucher und Gehilfen des VP sind hiervon in Kenntnis zu setzen.
5. Das Betreten der Eventflächen und Räumlichkeiten der Festung Kufstein mit Hunden und anderen Tieren ist ausnahmslos verboten.
6. Nach Ablauf der vereinbarten Zeit sind die benutzten Räume und Flächen in gleich gutem Zustand zurückzustellen, in dem sie sich vor der Benützung befunden haben. Der Abtransport von jeglichen mitgebrachten Fahrnissen hat bis zum Ende der vereinbarten Nutzungsdauer vom VP eigenverantwortlich auf dessen alleinige Kosten zu erfolgen.
7. Jegliche (bauliche) Änderungen in oder am Vertragsgegenstand (Räume und Flächen der Festung Kufstein) bedürfen der schriftlichen Zustimmung der TCK.
8. Im Fall von genehmigten Änderungen am oder im Vertragsgegenstand ist bei Ende der vereinbarten Nutzungsdauer der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Es steht der TCK aber auch frei, auf die Wiederherstellung des bisherigen Zustands zu verzichten. Für allfällige Werterhöhungen leistet die TCK jedoch keinen Ersatz, Investitionen gehen diesfalls entschädigungslos in ihr Eigentum über.

IX. Zutrittsrecht

Dem VP werden keine Schlüssel ausgehändigt. Der Zutritt ist nur möglich, wenn ein Mitarbeiter der TCK oder eine von der TCK beauftragte Person anwesend ist.

Den zuständigen amtlichen Organen, Behördenvertretern und Vertretern sowie Mitarbeitern der TCK ist der Zutritt zu den vertragsgegenständlichen Räumen und Flächen vom VP jederzeit zu ermöglichen.

X. Anwesenheits- und Mitwirkungspflicht

Der VP hat während der Dauer der Benützung dafür zu sorgen, dass er selbst oder eine verantwortliche Person, die über die erforderlichen Informationen und Entscheidungsbefugnisse verfügt, anwesend und ständig telefonisch erreichbar ist. Name und Handynummer des Verantwortlichen sind der TCK eine Woche vor der Veranstaltung bekannt zu geben.

XI. Behördliche Bewilligungen und Genehmigungen

1. Der VP ist verpflichtet, auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen und Genehmigungen spätestens 1 Woche vor Beginn der Veranstaltung vorliegen und eine Kopie an die TCK ausgehändigt wird. Gesetzliche Bestimmungen, Verordnungen und behördliche Auflagen sind vom VP umgehend auf eigene Kosten zu erfüllen. Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist der TCK umgehend nachzuweisen. Falls eine behördliche Begehung vorgesehen ist, hat der VP bzw. ein befugter, kompetenter Vertreter anwesend zu sein und die Behebung der von der Behörde beanstandeten Mängel zuverlässig und rechtzeitig zu veranlassen.
2. Werden wegen des Verstoßes des VP gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften und Auflagen gegen die TCK Geldstrafen verhängt oder Ansprüche durch die Behörde selbst oder Dritte erhoben, hält der VP die TCK schad- und klaglos.

XII. Öffentliche Veranstaltungen

1. Öffentliche Veranstaltungen im Sinne des § 2 Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 (TGVG) unterliegen besonderen veranstaltungspolizeilichen Bestimmungen und behördlichen Sicherheitsvorschriften. Es ist in jedem Fall ein Sicherheitskonzept von einem von der TCK beauftragten sachkundigen Fachmann zu erstellen. Die Kosten für die Erstellung des Sicherheitskonzepts trägt der VP. Der VP hat dafür zu sorgen, dass das jeweilige Sicherheitskonzept – insbesondere die Vorgaben hinsichtlich der Anzahl von Sicherheits- und Rettungskräften – eingehalten werden.
2. Sofern der VP den im Rahmen des Vertrages erteilten Weisungen und Aufträgen der TCK nicht nachkommt oder sofern er nicht in der Lage ist, Ausschreitungen des Publikums zu verhindern, ist die TCK unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, die notwendigen Maßnahmen auf Kosten des VP zu treffen und allenfalls die Veranstaltung auf Kosten des VP vorzeitig zu beenden, insbesondere wenn gegen gesetzliche Bestimmungen oder behördliche Auflagen verstoßen wird oder akute Gefahr für die Sicherheit oder Gesundheit von Menschen bzw. die Bausubstanz der Festung Kufstein besteht. In diesem Fall hat der VP keine Entgeltminderungs-, oder sonstige wie immer gearteten (Ersatz-)Ansprüche gegenüber der TCK.
3. Es dürfen nur gesetzlich befähigte Unternehmen zu Kontroll- und Sicherheitsdiensten herangezogen werden. Die TCK behält sich bei begründetem Anlass – wie etwa bei einem vorwiegend von Jugendlichen besuchten Konzert – vor, die veranstaltungsbehördlich festgelegte Anzahl der erforderlichen Sicherheitspersonen, Notärzte oder Sanitäter angemessen zu erhöhen. Dies erfolgt ebenfalls auf Kosten des VP.

XIII. Veranstaltungsanmeldung

1. Dem VP sind die Bestimmungen des Tiroler Veranstaltungsgesetzes in der zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen Fassung bekannt.
2. Die Veranstaltung ist vom VP fristgerecht bei der zuständigen Behörde mit der vertraglich vereinbarten Maximalpersonenanzahl anzumelden. Der VP ist darüber hinaus verpflichtet, die Veranstaltung bei der staatlich genehmigten Gesellschaft für Autoren, Komponisten und Musikverleger (AKM) anzumelden.

XIV. Veranstaltungsniveau

Die Ausstattung und Durchführung der Veranstaltung oder die Tätigkeit, die zur Erzielung des Vertragszweckes dient, muss dem Niveau und dem Ansehen des Hauses entsprechen.

XV. Extremistische Veranstaltungen

1. Sollte sich bei einer Veranstaltung – auch kurzfristig – herausstellen, dass es sich um eine Veranstaltung mit rechts-, links- oder islamistisch-extremistischem Hintergrund handelt oder der Veranstaltung eine andere Form von Extremismus zugrunde liegt, ist die TCK berechtigt, die Veranstaltung abzusagen bzw. einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Dem VP erwachsen daraus keine wie immer gearteten (Ersatz-)Ansprüche gegenüber der TCK.
2. Der Entgeltanspruch der TCK richtet sich diesfalls nach den zu Punkt XXXIV. dieser AGB festgehaltenen Stornobedingungen.

XVI. Gastronomische Versorgung

1. Die gastronomische Betreuung erfolgt ausschließlich durch die von der TCK betriebene „Eventgastronomie Festungswirtschaft Kufstein“ oder einen von der TCK hierzu ermächtigten Gastronomiebetrieb auf Gefahr und Rechnung des VP.
2. Die Verabreichung von selbst mitgebrachten Speisen und Getränken ist ausnahmslos untersagt.
3. Catering-Aufträge für Künstler und Backstage-Bereiche sind spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn verbindlich an die TCK oder den von der TCK ermächtigten Gastronomiebetrieb zu übermitteln.
4. Bei Annahme des Angebots sind vom VP die Anzahl der Gäste und damit der vorzubereitenden Speisen anzugeben. Die endgültige Anzahl ist der TCK vom VP spätestens 5 Werktage vor der Veranstaltung mitzuteilen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine entsprechende Bekanntgabe, werden die Speisen in der Anzahl der ursprünglichen Buchung vorbereitet und dem VP verrechnet.
Besteht bei einzelnen oder allen Gängen des Menüs eine Auswahlmöglichkeit, ist die konkrete Menüauswahl der TCK vom VP spätestens 5 Werktage vor der Veranstaltung mitzuteilen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine entsprechende Bekanntgabe, wird die Auswahl nach den Erfahrungswerten des Gastronomiebetriebs getroffen und das Menü entsprechend vorbereitet und dem VP verrechnet.

XVII. Hauseigene Anlagen

Hauseigene Anlagen dürfen nur unter Anleitung des Haustechnikers der TCK bedient werden. Hausfremde Anlagen/Geräte müssen von der TCK genehmigt werden und dürfen nur unter Aufsicht des Hauspersonals installiert werden.

XVIII. Einbringen von Gegenständen

1. Bei der Veranstaltung verwendete Auf- und Zubauten – wie Marktstände, Zelte, Kojen, Hütten udgl. –, sperrige, schwere, für die Sicherheit bzw. Gesundheit von Menschen oder den Vertragsgegenstand oder andere Sachen gefährliche oder auch außergewöhnliche Gegenstände dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die TCK eingebracht werden. Über Zeit und Art der Anlieferung sowie die allfällige Lagerung von diesen Gegenständen ist das Einvernehmen mit der TCK herzustellen. Bei der Einbringung sind die behördlichen Vorschriften sowie feuerpolizeilichen Bestimmungen zu beachten.
2. Alle aufzustellenden bzw. am Vertragsgegenstand anzubringenden Gerätschaften (wie beispielsweise Träger und Stützen für Lautsprecher, Scheinwerfer etc.) sind unter der Aufsicht eines sachkundigen Fachmanns aufzustellen. Beleuchtungskörper, Lautsprecher usw. sind zusätzlich durch nicht brennbare Seile, Ketten etc. gegen Absturz zu sichern. Weiters sind Stative, Lautsprecher usw. wirksam gegen Umkippen zu sichern. Scheinwerfer müssen von brennbaren Materialien so weit entfernt sein, dass diese nicht entzündet werden können. Deren Licht darf nicht auf Gemälde scheinen. Alle Aufbauten, Stative, Leitern udgl. müssen zum Schutz des Bodens mit Platten bzw. schützendem Filz und Scheinwerfer mit Hitzeschutzmatten unterlegt werden.
3. Bühnenumbauten und -aufbauten sind nach den einschlägigen ÖNORMEN, europäischen Normen und sonstigen gültigen Vorschriften herzustellen. Sie sind ausnahmslos mit der TCK zu koordinieren und schriftlich zu genehmigen.
Über Aufforderung der TCK, spätestens jedoch 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung, hat der VP ein den Bühnenumbau oder -aufbau exakt darstellendes Statik-Attest eines sachkundigen Fachmanns beizubringen, welches der von der TCK gestellte Statiker für seine Überprüfung benötigt. Wird dieses Attest nicht fristgerecht beigebracht oder über Verlangen der TCK oder des Statikers entsprechend ergänzt, kann die Veranstaltung nicht stattfinden. Diesfalls hat der VP keine Entgeltminderungs-, oder wie immer gearteten (Ersatz-)Ansprüche gegen die TCK.
4. Für die Errichtung von Bühnenumbauten und -aufbauten, das Aufstellen von Marktständen, Messe- und Ausstellungskojen, die Bestuhlung udgl. ist der TCK auf Verlangen, spätestens jedoch 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung, ein maßstabsgetreuer von einem sachkundigen Fachmann bescheinigter Plan vorzulegen, der die Einhaltung der gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen Fluchtwege und Notausgänge nachweist. Der Plan wird nach Prüfung von der TCK freigegeben und ist exakt umzusetzen.
Wird dieser Plan nicht fristgerecht beigebracht oder über Verlangen der TCK entsprechend ergänzt, kann die Veranstaltung nicht stattfinden. Diesfalls hat der VP keine Entgeltminderungs-, oder wie immer gearteten (Ersatz-)Ansprüche gegen die TCK.
5. Für Ausstellungen, Messebauten, Zelte, Aufbauten udgl. mit erhöhtem Anteil an elektrischen Einrichtungen – wie etwa Floorspots, Videowalls, Beschallungstürmen udgl. – sowohl in den Innenräumlichkeiten als auch im gesamten Freigelände hat der VP über Aufforderung der TCK, spätestens jedoch 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung, ein Elektroattest eines sachkundigen Fachmanns vorzulegen, welches der von der TCK gestellte Haustechniker für seine Überprüfung benötigt. Wird dieses Attest nicht fristgerecht beigebracht oder über Verlangen der TCK oder deren Haustechnikers entsprechend ergänzt, kann die Veranstaltung nicht stattfinden. Diesfalls hat der VP keine Entgeltminderungs-, oder wie immer gearteten (Ersatz-)Ansprüche gegen die TCK.
Elektrische Anlagen einschließlich der Anlagen für die Licht- und Tontechnik sind nach den einschlägigen ÖNORMEN, europäischen Normen und sonstigen gültigen Vorschriften der Elektrotechnik herzustellen. Kabeltrommeln dürfen nur im vollständig abgerollten Zustand verwendet werden.
6. Das Aufstellen von Kulissen, Requisiten, Dekorationen udgl. hat nur im Einvernehmen mit der TCK oder einer von dieser beauftragten Person zu erfolgen.
7. Eine zusätzliche Bestuhlung der Veranstaltungsflächen ist nur gemäß behördlich genehmigten Plan zulässig.
8. Die Auf- und Abbauzeiten sind ausnahmslos mit der TCK abzustimmen.
9. Flucht- und Rettungswege sind ausnahmslos freizuhalten.

10. Technische Bühnenanweisungen müssen spätestens zusammen mit Annahme des Angebots an die TCK übermittelt werden. Werden die technischen Bühnenanweisungen nicht oder nicht fristgerecht beigebracht, ist die TCK vorbehaltlich darüber hinausgehender (Schaden-)Ersatzansprüche berechtigt, für den der TCK dadurch entstehenden Mehraufwand eine Vertragsstrafe in Höhe von € 500,00 vom VP zu verlangen.

XIX. Brandschutzmaßnahmen

1. Für die Organisation der erforderlichen Brandschutzmaßnahmen sind in jedem Fall Brandschutzbeauftragte, die von der TCK gestellt werden, erforderlich; deren Anzahl variiert je nach Veranstaltungsprofil. Die Kosten für diese trägt der VP.
2. Das Anbringen brennbarer Dekoration und der Gebrauch von offenem Feuer und Licht, Zündquellen und gasbetriebenen Geräten udgl. sind ohne Genehmigung des Brandschutzbeauftragten der TCK nicht gestattet. Alle Ausstattungsgegenstände, Ein- und Aufbauten, Kulissen, Requisiten und Dekorationen wie Bespannungen, Vorhänge, Stoffe, Tischtücher, Werbeanlagen, Projektionsbildwände, Laser etc. müssen den bau-, brand-, und veranstaltungsbehördlichen Vorschriften und Auflagen entsprechen und dürfen nur aus schwer brennbaren, schwachqualmenden und nicht tropfenden Materialien nach den gültigen ÖNORMEN und europäischen Normen (ÖNORM EN) bestehen. Bei der Montage von Scheinwerfern und anderen Wärmequellen ist auf ausreichenden Abstand zu Wänden, Decken und überhaupt anderen Gegenständen, insbesondere Holz und Textilien, sowie zu Brandmeldern zu achten.
3. Das Abfeuern von Feuerwerk und jeglicher Einsatz von pyrotechnischen Gegenständen auf der Festung Kufstein ist ausnahmslos verboten.
4. Soweit Räumlichkeiten mit Brandmeldern ausgestattet sind, dürfen diese nicht ausgeschaltet oder entfernt werden.
5. Die Verwendung von Nebelmaschinen, Hazer, Lazer und Trockeneis ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der TCK gestattet. Im Fall der Genehmigung ist das teilweise Abschalten der Brandmeldeanlage unter Aufsicht der Feuerwehr nötig. Die Kosten dafür trägt in jedem Fall der VP.
6. Innerhalb der von der zuständigen Behörde vorgeschriebenen Frist, jedenfalls aber 3 Tage vor der Veranstaltung, hat der Nachweis der Einhaltung sämtlicher gültigen Brandschutznormen gegenüber der zuständigen Behörde und der TCK in Form eines Prüfberichtes, der vor Ort aufzulegen ist, zu erfolgen. Dieser Nachweis muss von einer akkreditierten Stelle ausgestellt sein.
7. Den Anweisungen sowie Änderungswünschen des von der TCK gestellten Brandschutzbeauftragten ist ausnahmslos Folge zu leisten.
8. Die Beurteilung, ob die ergriffenen Brandschutzmaßnahmen ausreichen, erfolgt grundsätzlich durch die zuständige Behörde. Unabhängig davon ist die TCK berechtigt, eine Veranstaltung abzusagen oder einzustellen, wenn Weisungen des Brandschutzbeauftragten nicht unverzüglich Folge geleistet wird. Diesfalls hat der VP keine Entgeltminderungs-, oder wie immer gearteten (Ersatz-)Ansprüche gegen die TCK.

XX. Bewachung, Aufsicht und Betreuung

1. Wachpersonal wird von der TCK nicht gestellt.

2. Zur Aufsicht über die Betreuung der Veranstaltung – nicht zu Auf- und Abbauarbeiten – wird je nach Art der Veranstaltung mindestens ein Mitarbeiter der TCK bzw. eine von der TCK beauftragte Person gestellt. Die Kosten dafür trägt der VP.
3. Die Anzahl des Aufsichts- und Wachpersonals richtet sich nach Art und Umfang der Veranstaltung und wird von der zuständigen Veranstaltungsbehörde festgesetzt. Die TCK ist berechtigt, diese Anzahl bei begründetem Anlass, insbesondere Gefährdung der Sicherheit oder Gesundheit von Menschen oder der Bausubstanz der Festung Kufstein, angemessen zu erhöhen. Diese Personalkosten werden dem VP gesondert in Rechnung gestellt.
4. Den Anweisungen des Personals der TCK ist unbedingt und jederzeit Folge zu leisten. Im Falle der Nichteinhaltung von Anweisungen, welche die Sicherheit oder Gesundheit von Menschen oder der Bausubstanz der Festung Kufstein oder den Brandschutz betreffen, sind die Mitarbeiter der TCK berechtigt die Veranstaltung abubrechen.
5. Es steht der TCK frei einzelnen Personen und Personengruppen bei begründetem Anlass, insbesondere aus sicherheits-, feuer- oder baupolizeilichen Gründen, den Einlass zur Veranstaltung zu verweigern bzw. diese Personen und Personengruppen der Veranstaltung zu verweisen, insbesondere wenn diese den Anweisungen der Mitarbeiter oder Beauftragen der TCK nicht Folge leisten, betrunken sind, unter Drogeneinfluss stehen, gewalttätig sind oder randalieren.
6. Der VP hat in diesen Fällen (Abs 4+5) keine Entgeltminderungs-, oder sonstige wie immer gearteten (Ersatz-)Ansprüche gegenüber der TCK. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der VP.
7. Das Aufsichtspersonal der TCK ist nicht befugt, Aufträge irgendwelcher Art vom VP entgegenzunehmen.

XXI. Abbau und Abtransport

Der Abbau und Abtransport der eingebrachten Gegenstände muss fachgemäß durchgeführt und bis zum vertraglich bestimmten Zeitpunkt erfolgt bzw. beendet sein, widrigenfalls ist die TCK berechtigt, alle eingebrachten Gegenstände, unabhängig davon in wessen Eigentum sie stehen, auf Kosten und Gefahr des VP zu entfernen und verwahren zu lassen. Verpackungsmaterial, bis dahin angefallener Abfall und Transportkisten sind vor Beginn der Veranstaltung außer Haus zu bringen. Bei nicht rechtzeitiger Entfernung veranlasst dies die TCK auf Kosten des VP.

XXII. Abfallentsorgung

Der VP hat für die Entsorgung von Abfall aller Art, der durch die Veranstaltung bzw. den Auf- und Abbau entsteht, Sorge zu tragen. Kommt der VP dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die TCK berechtigt, die Abfallbeseitigung auf Kosten des VP zu veranlassen. Diese Regelung gilt nicht für Abfälle, welche durch die „Eventgastronomie Festungswirtschaft Kufstein“ oder ein anderes von der TCK ermächtigtes gastronomisches Unternehmen entstehen.

XXIII. Reinigung

1. Die Reinigung erfolgt ausnahmslos durch eine von der TCK ausgewählte Reinigungsfirma, Reinigungspersonal des VP ist nicht gestattet.
2. Die Regelung bezüglich einer Endreinigung der zur Verfügung gestellten Räume und Flächen geht aus dem jeweiligen Angebot hervor. Der darin verwendete Terminus der „üblichen Beanspruchung“ bedeutet, die zur Verfügung gestellten Räume und Flächen (insbesondere auch Stiegenhaus, Foyer, Lifte, WC´s, etc.) werden soweit beansprucht, dass diese im Nachhinein durch eine einmalige Feuchtreinigung des Bodens wieder benutzbar gemacht werden können. Darüber hinaus notwendige Reinigungen von Wand- und Glasflächen, Möbeln, usw. sind bei einer „üblichen Beanspruchung“ nicht inkludiert.

3. Wenn der VP eine Grundreinigung, Zwischenreinigung oder Sichtreinigung der Räume und Flächen oder einzelner Gegenstände wünscht, kann er hierfür eine entsprechende Reinigung durch die von der TCK ausgewählte Reinigungsfirma auf seine Kosten beantragen.

XXIV. Verteilen/Verkaufen von Waren oder Drucksachen

Das Verteilen oder Verkaufen von Waren, Drucksachen, Lebensmitteln oder sonstigen Gegenstände auf dem gesamten Gelände (auch Freiflächen) der Festung Kufstein ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der TCK gestattet.

XXV. Werbemaßnahmen

1. Jede Art von Werbung im Bereich der Festung Kufstein bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis seitens der TCK.
2. Alle Werbemaßnahmen, die einen Bezug zur Festung Kufstein herstellen, bedürfen einer schriftlichen Einwilligung der TCK. Werbung für festungsfremde Gastronomiebetriebe und Getränkefirmen ist in jedem Falle untersagt.
3. Das zur Verwendung anstehende Werbematerial (Plakate, Flugblätter etc.) ist vor Veröffentlichung mit der TCK abzustimmen.
4. Auf allen Werbemitteln, Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc., die vom VP für eine Veranstaltung auf der Festung Kufstein herausgegeben werden, ist der VP mit vollständigem Namen und Adresse anzuführen und klarzustellen, dass die Besucher nur in einem Vertragsverhältnis mit dem VP und nicht mit der TCK stehen.

XXVI. Aufzeichnungen und Übertragungen

Die Herstellung von Ton-, Bild- und Filmaufzeichnungen von Veranstaltungen auf der Festung Kufstein sowie die Verwendung derselben in Rundfunk (insbesondere Radio und Fernsehen), in Schriftstücken (wie insbesondere Zeitungen, Zeitschriften, Büchern und dergleichen), sowie im Internet (insbesondere sozialen Medien und Netzwerken) sowie jeglichen anderen Plattformen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der TCK.

XXVII. Parkplätze, An- und Ablieferungen, Auf- und Abbauzeiten

1. Die TCK stellt keine Parkflächen zur Verfügung und kann solche nicht reservieren. Parkplätze für PKW gibt es in den nahe gelegenen gebührenpflichtigen Parkgaragen und den Kurzparkzonen.
2. Die im Stadtzentrum gelegene Festung Kufstein verfügt lediglich über eine Ladezone, die bei Veranstaltungen im „Kaiserturm“ oder im Bereich der „Festungswirtschaft“ eingeschränkt zur Verfügung steht. Die einzubringenden Gegenstände können auch mit dem Transportaufzug „Alter Festungslift“ befördert werden. Dieser ist aus Sicherheitsgründen von einer qualifizierten Person der TCK zu bedienen. An- und Ablieferungszeiten sind daher mit der TCK abzustimmen.
Bei Ausfall des Transportaufzuges bestehen keine Entgeltminderungs-, oder sonstige wie immer gearteten (Ersatz-)Ansprüche gegenüber der TCK.
3. Bei Veranstaltungen in der „festungsarena“ erfolgt die Zu- und Ablieferung direkt über den Kaiserjägerweg / Auffahrt „festungsarena“. Die An- und Ablieferungszeiten sind mit der TCK abzustimmen.

4. Die für An- und Ablieferung vereinbarten Zeiten sind ausnahmslos einzuhalten. Lieferungen, die außerhalb der vereinbarten Zeit aus welchen Gründen auch immer eintreffen, können nicht berücksichtigt werden.
Die TCK stellt das nötige Personal für An- und Ablieferungen auf Kosten des VP zur Verfügung. Die Kosten richten sich nach den im Angebotszeitpunkt geltenden Preislisten.
5. Ein Zu- und Abfahren während und unmittelbar vor (in der Regel 60 Minuten) sowie unmittelbar nach (in der Regel 30 Minuten) der Veranstaltung ist zu keinem Zeitpunkt gestattet. Je nach Art und Größe der Veranstaltung können diese Zeiten auch länger sein. Diesfalls wird der VP von der TCK entsprechend über die Zeiten des Fahrverbots informiert. Darüber hinaus ist das Parken und Halten von Fahrzeugen aller Art im Zufahrtsbereich Kaiserjägerweg sowie in der „festungsarena“ ausnahmslos untersagt.
6. Die gekennzeichneten Feuerwehrzonen, Feuerwehr- und Rettungswege bzw. -zufahrten, Notausgänge und Fluchtwege samt den anschließenden Bereichen (insbesondere Stiegenhäuser und Gänge) sind ausnahmslos zu jeder Zeit zur Gänze von Ablagerungen und sonstigen Behinderungen freizuhalten.
7. Zuwiderhandeln durch das unberechtigte Befahren mit oder Abstellen von Fahrzeugen aller Art zu diesen Zeiten oder in diesen Bereichen bzw. Halte- und Parkverbotszonen wird mit einer Besitzstörungsklage geahndet.

XXVIII. Haftung des VPs / Versicherung

1. Der VP trägt das gesamte Risiko der von ihm durchgeführten Veranstaltung, einschließlich der Vorbereitung, des Aufbaus, der Abwicklung und des Abbaus. Er verpflichtet sich ausdrücklich, fachlich qualifiziertes Personal heranzuziehen.
2. Der VP haftet auch bei leichter Fahrlässigkeit für alle Schäden – inklusive entgangenem Gewinn, Zinsverluste, unterbliebenen Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden, mittelbarer Schäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter usw. –, die von ihm, von ihm beauftragten oder beschäftigten Personen, von seinen Bevollmächtigten, sowie von den Besuchern und Gästen der Veranstaltung – auch wenn diese ohne Ladung, Eintrittskarte oder Einverständnis des VP anwesend sind –, zu wessen Nachteil auch immer, verursacht werden. Dies gilt beispielsweise für:
 - alle Schäden an und in den Räumen und Flächen der Festung Kufstein und am Inventar, mögen Sie im Zuge der Veranstaltung selbst, beim Einbringen von Gegenständen oder bei Auf- und Abbauarbeiten entstehen,
 - alle Schäden und Nachteile, die sich aus dem Überschreiten der vereinbarten Besucherhöchstzahl sowie aus einer unzureichenden Besetzung des Wach-, Ordner-, Rettungs- sowie Sicherheitsdienstes ergeben,
 - alle Schäden, die sich aus verspäteter oder vertragswidriger Räumung des Veranstaltungsgeländes ergeben, insbesondere dadurch verursachter Entgang oder Schmälerung von Benutzungsentgelt.
3. Der VP ist für die ordnungsgemäße Absicherung der ihm zur Verfügung gestellten Räume und Flächen verantwortlich. Er hat alle notwendigen Vorkehrungen zur Vermeidung von Unfällen auf eigene Kosten zu treffen. Der VP übernimmt hinsichtlich der von ihm aufgestellten Sachen die Haftung gemäß § 1318 ABGB (Wohnungsinhaberhaftung) sowie § 1319 ABGB (Bauwerkshaftung). Der VP verpflichtet sich, die TCK diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten und der TCK insbesondere auch sämtliche entstandenen Kosten der notwendigen Rechtsvertretung in einem allfälligen Prozess zu ersetzen, es sei denn, es handelt sich um von der TCK oder Personen, für die sie einzustehen hat, verschuldete Personenschäden oder die TCK bzw. diese Personen trifft ein vorsätzliches Verschulden bzw. bei Verbrauchergeschäften (B2C) ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verschulden.
4. Nach diesen Bestimmungen vom VP zu verantwortende Schäden werden dokumentiert und deren Behebung von der TCK auf Kosten des VP veranlasst.
5. Der VP haftet dafür, dass sämtliche der von ihm beauftragten Subunternehmen (wie insbesondere auch Ordnerdienste) über die erforderlichen behördlichen Genehmigungen zur Ausübung ihrer Tätigkeit verfügen sowie die gesetzlichen - insbesondere auch arbeitsrechtlichen gesetzlichen und kollektivvertraglichen - Bestimmungen einhalten und alle Sozialversicherungsbeiträge und Lohnnebenkosten abführen. Sollten aus

der Tätigkeit von Subunternehmen Ansprüche, welcher Art immer, an die TCK herangetragen werden, so hält der VP die TCK schad- und klaglos.

6. Bei Unternehmensgeschäften (B2B) sind Sachversicherungen (z.B.: Diebstahls-, Einbruchs- und Feuerschäden) vom VP selbst abzuschließen und ist der VP verpflichtet, der TCK eine entsprechende Polizza über eine Veranstalterhaftpflichtversicherung in der Höhe von min. EUR 10.000.000,00 pro Schadensfall vorzulegen.
7. Wird durch das Verhalten des VP, dessen Bevollmächtigten, Beauftragten, Besuchern oder Gästen im Zuge der Veranstaltung ein Brandschutz- oder Sicherheitsalarm ausgelöst, hat der VP vorbehalten weitergehende Ansprüche einen Betrag in Höhe von € 300,00 zzgl. 20 % USt. als Bearbeitungsgebühr an die TCK zu bezahlen.

XXIX. Haftung der TCK

Für Unternehmensgeschäfte (B2B) gilt:

1. Soweit kein Personenschaden vorliegt, haftet die TCK ausschließlich für durch sie oder Personen, für welche sie einzustehen hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldete Schäden.
2. Für Schäden an im Eigentum des VP, seiner Beschäftigten, Beauftragten, Besuchern, Gästen oder von Dritten stehenden Gegenstände aller Art (Maschinen, Geräte, Bargeld etc.) haftet die TCK ausschließlich für durch sie oder Personen, für welche sie einzustehen hat, vorsätzlich verursachte Schäden.
3. Für Schäden aus strafbarem Verhalten von Personen, für welche die TCK einzustehen hat, wird die Haftung ausgeschlossen.
4. Da die Festung Kufstein als historisches Gebäude störungsanfällig ist und die Ursachen dafür schwer zu kontrollieren sind, wird die Haftung der TCK für Betriebsstörungen jeglicher Art (insbesondere Störung oder Unterbrechung der Versorgung mit Strom, Wasser, Heizung etc. oder technische Störungen) ausgeschlossen, es sei denn, diese sind auf vorsätzliches Verhalten der TCK oder Personen, für welche sie einzustehen hat, zurückzuführen.
5. Darüber hinaus ist die Haftung der TCK für entgangenen Gewinn auch bei grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
6. Die Haftung ist mit Ausnahme von Personenschäden der Höhe nach mit dem vom VP entrichteten Entgelt begrenzt.
7. Der VP hat die TCK in den Grenzen dieses Haftungsausschlusses (Abs 1-6 dieses Punktes) von allfälligen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.
8. Ersatzansprüche verjähren jedenfalls binnen 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.
9. § 1298 ABGB gilt nicht.

Für Verbrauchergeschäfte (B2C) gilt:

10. Für Schäden an im Eigentum des VP, seiner Beschäftigten, Beauftragten, Besuchern, Gästen oder von Dritten stehenden Gegenstände aller Art (Maschinen, Geräte, Bargeld etc.) haftet die TCK ausschließlich für durch sie oder Personen, für welche sie einzustehen hat, grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden.
11. Für Schäden aus strafbarem Verhalten von Personen, für welche sie einzustehen hat, wird die Haftung ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Personenschäden oder den Schädiger trifft ein grobes Verschulden oder Vorsatz.

12. Da die Festung Kufstein als historisches Gebäude störungsanfällig ist und die Ursachen dafür schwer zu kontrollieren sind, wird die Haftung der TCK für Betriebsstörungen jeglicher Art (insbesondere Störung oder Unterbrechung der Versorgung mit Strom, Wasser, Heizung etc. oder technische Störungen) ausgeschlossen, es sei denn, diese sind auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der TCK oder Personen, für welche sie einzustehen hat, zurückzuführen.
13. Der VP hat die TCK in den Grenzen dieses Haftungssausschlusses (Abs 10-12 dieses Punktes) von allfälligen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.

XXX. Rücktritt vom Vertrag durch die TCK / Einstellung der Veranstaltung

- 1) Die TCK ist berechtigt, aus wichtigen Gründen fristlos vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn:
- a) der VP mit seinen finanziellen Verpflichtungen – allenfalls auch aus anderen Verträgen mit der TCK – trotz erfolgter Mahnung und Nachfristsetzung in Verzug ist;
 - b) die
 - o notwendigen behördlichen Genehmigungen,
 - o Versicherungspolizzen oder
 - o vereinbarungsgemäß von der TCK angeforderten Atteste, Sicherheitskonzepte, Anweisungen, (Prüf-)Berichte, Pläne udgl.trotz Aufforderung gar nicht oder nicht binnen der von TCK gesetzten Frist vorgelegt werden;
 - c) die Behörde die Veranstaltung verbietet;
 - d) die Anforderungen des jeweiligen Sicherheitskonzepts nicht eingehalten werden;
 - e) den im Rahmen des Vertrages erteilten Anweisungen der TCK, insbesondere die Sicherheit oder Gesundheit von Menschen oder der Bausubstanz der Festung Kufstein betreffend, nicht eingehalten werden;
 - f) akute Gefahr für die Sicherheit oder Gesundheit von Menschen bzw. die Bausubstanz der Festung Kufstein zu befürchten ist;
 - g) Weisungen des Brandschutzbeauftragten der TCK nicht unverzüglich Folge geleistet wird,
 - h) der TCK bekannt wird, dass
 - o die geplante Veranstaltung einer der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung, einschließlich dieser AGB widerspricht,
 - o gegen rechtliche Bestimmungen oder behördliche Auflagen verstoßen wird,
 - o eine Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit zu befürchten ist,
 - o es sich um eine Veranstaltung mit extremistischem Hintergrund handelt,
 - o oder bei Unternehmensgeschäften (B2B) gegen sonstige wesentliche Interessen der TCK verstoßen wird;
 - i) über das Vermögen des VP ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Kostendeckung abgewiesen wird;
 - j) der Vertragsgegenstand infolge höherer Gewalt – bei Unternehmensgeschäften (B2B) auch aus einem anderen Umstand, insbesondere wegen Nutzungsbeschränkungen des Vertragsgegenstandes und dessen Zugängen, die aus notwendigen Sanierungs- oder Umbaumaßnahmen oder durch behördliche Vorschriften und Auflagen herrühren, – ganz oder teilweise nicht zur Verfügung gestellt werden kann.
- 2) Die TCK ist berechtigt, die laufende Veranstaltung aus wichtigen Gründen auf Kosten des VP vorzeitig zu beenden und fristlos vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn einer der in lit. c) bis h) und j) dieses Vertragspunktes XXX.1) aufgezählten Tatbestände erfüllt ist.
- 3) Im Falle des Rücktritts vom Vertrag aus einen der vorerwähnten Gründe (Abs 1 oder 2) dieses Vertragspunktes XXX.1) gelten diese AGB jedoch zwischen den Vertragsparteien weiter.
- 4) Bei Vertragsrücktritt bzw. vorzeitiger Einstellung der Veranstaltung durch die TCK richtet sich das vom VP zu bezahlende Nutzungsentgelt nach der gemäß Punkt XXXIV. dieser AGB zu entrichtenden Stornogebühr. Zusätzlich sind der TCK alle bereits entstandenen sonstigen Kosten und Auslagen zu ersetzen.

XXXI. Verbindliche Buchung / Anzahlung

1. Mit Annahme des Angebots (Buchungsdatum) der TCK durch den VP wird die Buchung verbindlich. Anschließend wird von der TCK eine Buchungsbestätigung ausgestellt.
2. Bei verbindlicher Buchung ist der VP verpflichtet, eine Anzahlung von 50 % des vereinbarten Nutzungsentgelts zu leisten.
3. Das restliche Nutzungsentgelt wird nach erfolgter Veranstaltung zusammen mit allfälligen zusätzlich entstandenen Kosten und Auslagen in Rechnung gestellt.
4. Programm und Ablauf der Veranstaltung ist der TCK in Grundzügen bei Reservierung, sofern eine solche nicht vorgenommen wird, spätestens bei Buchung mitzuteilen. 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung muss das endgültige detaillierte Programm samt endgültiger Anzahl der Gäste bzw. verkauften Eintrittskarten und dessen Ablauf schriftlich bei der TCK einlangen.

XXXII. Entgelt / Aufrechnung

1. Die Preisliste der TCK in der Fassung zum Zeitpunkt des Angebots ist Bestandteil der Nutzungsvereinbarung mit dem VP. Die Preise verstehen sich mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung in Euro und als Nettopreise zzgl Ust.
2. Das Entgelt schließt die Kosten der üblichen Reinigung (besenrein) vor der Veranstaltung und die Standardbeleuchtung (durch fest installierte Beleuchtungskörper) ein. Darüberhinausgehende Betriebskosten, Stromkosten, Personalkosten, Reinigungskosten usw. richten sich nach den zum Zeitpunkt des Angebots gültigen Preislisten. Diese Kosten sind zusätzlich zum Nutzungsentgelt zu tragen.
3. Zusätzlicher (Verwaltungs-)Aufwand, welcher der TCK dadurch entsteht, dass ihr veranstaltungsrelevante Informationen vom VP falsch, verspätet oder gar nicht zur Kenntnis gebracht werden, wird gesondert mit einem Stundensatz laut der zum Zeitpunkt des Angebots geltenden Preisliste in Rechnung gestellt. Dieser Mehraufwand entsteht insbesondere im Fall von verspäteten, falschen oder fehlenden Bühnenanweisungen, Informationen über notwendige technische Erfordernisse, Bestellungen und Angaben bezüglich Catering und sowie Zeitangaben.
4. Bei Unternehmensgeschäften (B2B) ist der VP nicht berechtigt, wegen irgendwelcher Ansprüche, mögen sie auch aufgrund von Mängelrügen erhoben worden sein, mit seinen Zahlungen innezuhalten oder diese zu verweigern.
5. Bei Vorliegen eines Unternehmensgeschäfts (B2B) ist der VP zur Aufrechnung mit Gegenforderungen nur berechtigt, wenn diese von der TCK schriftlich anerkannt werden.
6. Verbraucher (B2C) dürfen nur im Fall rechtlich zusammenhängender, gerichtlich festgestellter oder anerkannter Forderungen mit Ansprüchen der TCK aufrechnen.

XXXIII. Zahlungsbedingungen

1. Das Nutzungsentgelt ist in zwei Teilen zu bezahlen. 50 % der Nutzungsgebühr sind gemäß Punkt XXXI. dieser AGB als Anzahlung, fällig bei verbindlicher Buchung (Annahme des Angebots der TCK durch den VP), zu leisten. Die zweite Hälfte der Nutzungsgebühr sowie die Betriebskosten und das Entgelt für sonstige

Leistungen, Gebühren, Abgaben usw. werden dem VP nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt und ist von diesem innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Überweisung zu bringen.

2. Bei Zahlungsverzug gelten Verzugszinsen von 9,2 % über dem Basiszinssatz p.a. (B2B), gegenüber Verbrauchern jedoch in Höhe von 4 % (B2C) p.a. als vereinbart. Mahnungen sind kostenpflichtig.

XXXIV. Vertragsrücktritt durch den VP / Stornogebühr

1. Der VP kann nach verbindlicher Buchung vom Vertrag durch einseitige schriftliche Erklärung, welche der TCK zugegangen sein muss, zurücktreten.
2. Bei einem Rücktritt bis 2 Monate vor dem Veranstaltungstermin wird die Anzahlung in Höhe von 50 % des Nutzungsentgeltes (inkl. USt) als Stornogebühr verrechnet und einbehalten, danach werden 100 % des Nutzungsentgeltes (inkl. USt) als Stornogebühr in Rechnung gestellt.
3. Zusätzlich sind der TCK, bei Vertragsrücktritt durch den VP alle bereits entstandenen sonstigen Kosten und Auslagen zu ersetzen.

XXXV. Weitergabe von Rechten

Ohne schriftliche Zustimmung der TCK ist der VP nicht berechtigt, ihm zustehende Rechte (insbesondere Nutzungsrechte) oder Ansprüche ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte abzutreten oder durch Dritte ausüben zu lassen. Bei genehmigter Weitergabe von Rechten und Ansprüchen haftet der VP neben dem Dritten für alle Verpflichtungen gegenüber der TCK zur ungeteilten Hand weiter.

XXXVI. Vertragsstrafe

Sollte der VP eine der übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllen, hat er eine Vertragsstrafe in Höhe von € 5.000,00 (inkl. USt) an die TCK zu entrichten. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche der TCK bleiben davon unberührt.

XXXVII. Datenschutz

Die TCK wird beim Umgang mit personenbezogenen Daten die Vorschriften des Datenschutzgesetzes, der DSGVO und des Telekommunikationsgesetzes beachten und die für die Einhaltung des Datenschutzes erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen treffen.

XXXVIII. Schriftform

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Alle getroffenen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftlichkeitsgebot.

XXXIX. Stempel- und Rechtsgebühren

Alle aus diesem Vertrag erwachsenden oder mit der Veranstaltung in Zusammenhang stehenden Abgaben und Gebühren (wie etwa Stempelgebühren, AKM-Beiträge, Vergnügungssteuer, Rechtsgeschäftsgebühren usw.) sind vom VP zu tragen und hat dieser die TCK diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

XL. Sonstiges

1. Etwaige Ansprüche gegen die TCK sind schriftlich – (bei Unternehmensgeschäften - B2B) mittels eingeschriebenen Briefes – innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses geltend zu machen, widrigenfalls sie als verfallen gelten.
2. Bei Vorliegen eines Unternehmensgeschäftes (B2B) verzichten beide Parteien auf den Einwand der Verkürzung über die Hälfte und auf Anfechtung des Veranstaltungsvertrages wegen Irrtums oder Wegfall der Geschäftsgrundlage

XLI. Rechtswahl und Gerichtsstandsvereinbarung

1. Es wird die Anwendung österreichischen materiellen Rechts vereinbart. Vertragssprache ist deutsch. Ist der VP Verbraucher (B2C) gilt diese Rechtswahl nur soweit, als dadurch keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen jenes Staates, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, eingeschränkt werden.
2. Für allfällige Streitigkeiten aus Unternehmensgeschäften (B2B), die unter der Geltung dieser AGB geschlossen wurden, wird als Gerichtsstand das für den Firmensitz der TCK (Kufstein) jeweils sachlich zuständige Gericht vereinbart. Ist der VP Verbraucher (B2C) gilt diese Rechtswahl nur soweit, als dadurch zwingende Rechtsnormen, insbesondere des KSchG und der EuGVVO, nicht eingeschränkt werden.

XLI. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig oder nicht durchsetzbar sein, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist in diesem Fall durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt. Selbes gilt bei einer vertraglichen Lücke.